

Merkblatt

Übernahme Bestattungskosten bzw. unentgeltliche Bestattung

Voraussetzungen für ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung

- Die verstorbene Person hatte ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Worb.
- Die Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.

Angehörige:

- Erbschaftsausschlagung nach Art. 566 ff. ZGB eines jeden der nächsten Angehörigen.
- Das steuerpflichtige Einkommen (= steuerbares Einkommen aus Veranlagungsverfügung) eines jeden der nächsten Angehörigen beträgt weniger als CHF 50'000.00.
- Das Bruttovermögen (= Total Vermögen (Wertschriftenvermögen und weitere Vermögenswerte inkl. amtliche Werte) aus Veranlagungsverfügung) eines jeden der nächsten Angehörigen beträgt weniger als CHF 25'000.00.

Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche bzw. schickliche Bestattung.

Wer haftet für die Bestattungskosten, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird?

Grundsätzlich haben die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben und Erben oder auftraggebende Angehörige sowie Dritte für die Bestattungskosten aufzukommen (Art. 39 Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worb). Dies gilt auch, wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder kein Vermögen vorhanden ist. Laut Bundesgericht gehören die Bestattungskosten zu den familiären Pflichten.

Sofern die Personen in eine finanzielle Notlage geraten würden, haben sie die Möglichkeit, bei der Gemeinde, um eine unentgeltliche Bestattung zu ersuchen.

Wie wird das Gesuch um unentgeltliche Bestattung gestellt und beurteilt?

Die nächsten Angehörigen (Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Partnerin bzw. Partner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern) haben **je ein Gesuch zu stellen**. Das entsprechende Formular ist bei der Abteilung öffentliche Sicherheit erhältlich. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auf Basis der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode) eines jeden der nächsten Angehörigen beurteilt. Die Veranlagungsverfügung ist dem Gesuch beizulegen.

Die Gesuchstellenden erteilen der Abteilung öffentliche Sicherheit mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde, zur Einsichtnahme in das Siegelungsprotokoll sowie zur Einholung der notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen.

Die Abteilung öffentliche Sicherheit prüft und beurteilt das eingereichte Gesuch um unentgeltliche Bestattung und entscheidet anschliessend über die Bewilligung oder Ablehnung.

Welche Kosten werden bei der unentgeltlichen Bestattung durch die Gemeinde übernommen?

In der Regel erfolgt eine Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab. Die Kosten für die Leistungen des Bestattungsinstituts bis max. CHF 2'500.00 (exkl. Abdankungsfeier, Todesanzeigen, Leidzirkular und Blumenschmuck), die Kremation gemäss Aufwand und die Grabplatzgebühr und die Beisetzung durch die friedhofverantwortliche Person werden von der Gemeinde gemäss Verordnung für die Gewährleistung einer schicklichen Bestattung übernommen (es können auch nur Teile davon übernommen werden).

Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten, so fällt der Anspruch auf die unentgeltliche Bestattung dahin.

Rechtsgrundlagen (Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worb)

Gebührenpflicht, Bestattungskosten und unentgeltliche Bestattung

Art. 39 ¹ Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben und Erben oder auftraggebende Angehörige sowie Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

² Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Worb haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b keine Erben und Erben vorhanden sind sowie Angehörige durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

³ Der Abteilung öffentliche Sicherheit ist bis längstens einen Monat nach dem Todestag ein Gesuch für eine unentgeltliche Bestattung einzureichen. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

⁴ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts, die Kremation sowie eine einfache schickliche Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

⁵ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt bzw. Aufträge erteilt hat, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

⁶ Für Bestattungen auf einem Friedhof einer anderen Gemeinde von verstorbenen Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis Abs. 5.

⁷ Der Gemeinderat regelt den Betrag für die unentgeltliche Bestattung in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

Das vorliegende Merkblatt «Übernahme Bestattungskosten bzw. unentgeltliche Bestattung» wurde zum Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen. Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.